

**An den Vorsitzenden des  
Haupt- und Beteiligungsausschusses  
Herrn Oberbürgermeister Clausen**

## **Anfrage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
<b>Haupt- und Beteiligungsausschuss</b>	04.02.2016	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):**

**Transparenz fakultativer Aufsichtsratsgremien städtischer Beteiligungen**

**Text der Anfrage:**

Im Juli 2014 hat der Innenminister des Landes NRW beziehend auf seinen Erlass vom 20.10.2011 die Bezirksregierungen darauf hingewiesen, dass die zuständigen kommunalen Organe gegenüber Mitgliedern fakultativer Aufsichtsräte kommunal beherrschter Gesellschaften ein Weisungsrecht, sowie umgekehrt die kommunalen Gesellschaftsgremien eine Unterrichtungspflicht haben. Dieses Schreiben haben Sie im August 2014 auch den Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis gegeben.

Wir bitten Sie, folgende Frage zu beantworten:

Was spricht rechtlich dagegen, die Einladungen mit Tagesordnungen sowie die Niederschriften von fakultativen Aufsichtsgremien städtischer Beteiligungen in den nichtöffentlichen Teil des Ratsinformationssystems einzustellen und was wäre nötig, um dies zu veranlassen?

Nachfrage:

Welche kommunalen Beteiligungen mit fakultativen Aufsichtsgremien, auf die der Erlass zutrifft, hat die Stadt Bielefeld (bitte namentlich auflühren)?

**Begründung**

In seinem Brief vom Juli 2014 erläutert der Innenminister, dass entgegen Diskussionen in kommunalen Verbandspublikationen die im Aktiengesetz verankerte Verschwiegenheitspflicht für Mitglieder gesetzlicher Aufsichtsgremien für fakultative Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen nicht gilt. Stattdessen gebe es ein Weisungsrecht der zuständigen kommunalen Gremien und - um dieses Weisungsrecht ausüben zu können - eine Unterrichtungspflicht der

fakultativen Aufsichtsräte gegenüber den zuständigen kommunalen Gremien.

Dazu führt der Minister aus: *"Eine wirksame Ausübung des Weisungsrechts des Rates gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW setzt voraus, dass ihm entsprechende Informationen über bedeutsame, in den Gesellschaftsgremien zur Entscheidung anstehende Angelegenheiten bekannt sind. Daher regelt § 113 Absatz 5 GO NRW, dass die Vertreter der Gemeinde den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten haben."*

Unterschrift:

gez.

Barbara Schmidt